



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-8446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/16-I/6/93

16. Februar 1993

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3951/AB

1993 -02- 16

zu 4037/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzner, Dr. Partik-Pable haben am 22. Dezember 1992 unter der Nr. 4037/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weihnachtsbelohnungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie wird eine Aufteilung der Weihnachtsbelohnungen nach den jeweiligen Ressorts, Gruppen und Abteilungen vorgenommen?
2. Warum wurde bis jetzt keine einheitliche Anhebung für die Essenszuschüsse zwischen den einzelnen Ressorts geschaffen?
3. Wann wird diese einheitliche Anhebung bzw. Angleichung verwirklicht werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die sogenannten Weihnachtsbelohnungen werden für alle Mitarbeiter/innen nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Personalstand des Bundeskanzleramts, nach dem Ausmaß der zu tragenden Verantwortung sowie nach der Anzahl der Kinder, für die der Mitarbei-

- 2 -

ter oder die Mitarbeiterin unterhaltspflichtig ist, bemessen. Sie sind unabhängig von der Zugehörigkeit eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin zu einer bestimmten Organisationseinheit.

Bemerken möchte ich, daß das Bundeskanzleramt gemäß Teil 2 Z 6 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr. 76, nur für die allgemeinen Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen, zuständig ist.

Die Vollziehung der die Belohnung regelnden Gesetzesbestimmung des § 19 Gehaltsgesetz 1956, ist nur dann an die Zustimmung des Bundeskanzlers gebunden, wenn Belohnungen aus "sonstigen besonderen Anlässen" gezahlt werden. Wird jedoch nach Maßgabe der vorhandenen Mittel dem Beamten oder der Beamtin für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, eine Belohnung bezahlt, so fällt dies in die Ressorthoheit und damit in die Verantwortung des jeweiligen Bundesministers (bzw. Bundesministerin) als oberste Dienstbehörde. Eine Zustimmung des Bundeskanzlers ist nicht vorgesehen. Insofern fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in meine Vollzugskompetenz.

Die Koordinierung bzw. die Vereinheitlichung der Vorgangsweise bei der Zahlung von Weihnachtsbelohnungen bzw. Belastungsbelohnungen kann daher nicht auf eine konkrete Zuständigkeit gestützt werden, wird aber aus rechtspolitischen Gründen angestrebt. Um sie zu erreichen, bedarf es der Abstimmung zwischen dem Bundeskanzleramt und dem jeweils zuständigen obersten Behördenleiter bzw. der obersten Behördenleiterin.

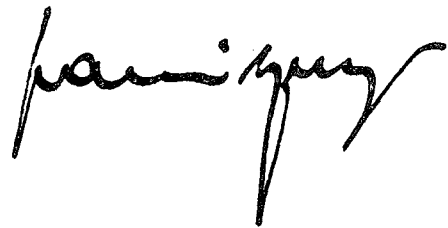
Zu den Fragen 2 und 3:

Bei den Essenzzuschüssen (Zuschüsse zum Mittagstisch) handelt es sich um freiwillige Sozialleistungen, die schon aus dem Begriff der Freiwilligkeit nicht der Hoheitsverwaltung, sondern

- 3 -

vielmehr dem Bereich privatwirtschaftlichen Handelns des Bundes zuzuordnen sind. Ob und in welcher Höhe diese Zuschüsse eingeräumt werden, ist eine Entscheidung des jeweiligen obersten Behördenleiters bzw. der obersten Behördenleiterin.

Hinsichtlich der Gewährung von Weihnachts- und Belastungsbelohnungen bestärke ich Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA in seinem Bestreben nach deren einheitlicher Auszahlung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansi Gey' with a stylized flourish at the end.